

Mustergeschäftsordnung

für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

beschlossen von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken
im Bistum Würzburg am 16.10.2021

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg, in Kraft gesetzt durch Bischof Dr. Franz Jung am 14.06.2021, gem. § 13 dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf grundsätzlich der schriftlichen Form und ist allen Mitgliedern des Rates auszuhändigen.

Die in der Mustergeschäftsordnung zu Grunde gelegten Paragraphen sind dabei unabdingbar. Sie können durch eigene Festlegungen, auf Grund der Rahmenbedingungen vor Ort, ergänzt werden. Beschließt der Rat keine Geschäftsordnung, gilt diese Mustergeschäftsordnung.

Zur besseren Lesbarkeit wird hier im Weiteren nur noch vom Pfarrgemeinderat gesprochen.

§ 1 Einberufung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Textform durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, mindestens sieben Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig in geeigneter Form (z. B. über die Homepage, Social-Media, Aushang, etc.) mitzuteilen.
- (2) Verlangen zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dessen Einberufung, dann hat die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates diesen spätestens innerhalb von 14 Tagen, einzuberufen. In besonders dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit auch einer kurzfristigeren Terminierung zustimmen.

§ 2 Sitzungsverlauf

- (1) Nach der Eröffnung durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, Feststellung der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit, findet in der Regel ein geistlicher Impuls statt.
- (2) Kurzfristig notwendig werdende Ergänzungen zur Tagesordnung in Abweichung von § 1 Abschnitt 1 sind nach Abstimmung in die Tagesordnung aufzunehmen unter Benennung der ggf. abgeänderten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (3) Grundsätzlich sind Sitzungen des Pfarrgemeinderates öffentlich. Der Pfarrgemeinderat kann im Ausnahmefall mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte festlegen.
- (4) Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Pfarrgemeinderat mit Mehrheit zustimmt.

§ 3 Protokoll

- (1) Das Protokoll, das gem. § 8 (12) der Satzung für Gemeinsame Pfarrgemeinderäte von jeder Sitzung zeitnah anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied und der/dem jeweiligen Schriftführerin/Schriftführer zu unterschreiben ist, ist den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Zu Beginn der nächstfolgenden Pfarrgemeinderatssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu behandeln und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind in das aktuelle Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in der vor Ort üblichen Weise (z. B. über die Homepage, per Messenger, Aushang, etc.) bekannt zu machen, falls der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 4 Stimmrecht

Die in den Pfarrgemeinderat gewählten bzw. aus den Gemeindeteams delegierten Vertreterinnen/Vertreter nehmen für Ihr Gemeindeteam das Stimmrecht wahr.

Sofern nicht anders beschlossen, erhält jedes Mitglied eine Stimme.

Wird eine andere Regelung getroffen, muss pro Gemeindeteam mindestens eine Stimme vergeben werden. Dessen Gewichtung wird zum Gegenstand der gemeinsam zu verabschiedenden Geschäftsordnung der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft.

§ 5 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Pfarrgemeinderates werden in der ersten Sitzung der Wahlperiode und die hinzuzuwählenden Mitglieder grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Geleitet wird die erste Sitzung durch die/den Wahlausschussvorsitzenden. Deren/dessen Amt endet mit der Wahl der/des neuen Vorsitzenden.
- (3) Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates geheime Wahlen verlangt.
- (4) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist erneut zu wählen. Spätestens im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Tagt der Pfarrgemeinderat ausnahmsweise in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Darüber hinaus kann die Verschwiegenheitspflicht in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

§ 8 Wirksamkeit

- (1) Die Geschäftsordnung ist erstmalig von den gewählten/delegierten Mitgliedern aller Gemeindeteams im Pfarrgemeinderat gemeinsam zu unterschreiben und tritt dadurch mit Datum in Kraft.
- (2) Spätere Änderungen/Ergänzungen der Ordnung auf Antrag von Mitgliedern, sind zulässig, bedürfen aber auch der Zustimmung der Mitglieder, dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der jeweiligen Sitzung.